

**Elfte Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für
die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV)
- Beitrags- und Gebührensatzung -
vom 01.12.2020**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 2, 6, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 179) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV) - Beitrags- und Gebührensatzung - vom 20.12.2005 in Gestalt der Ersten Änderungssatzung vom 20.12.2006, der Zweiten Änderungssatzung vom 21.12.2007, der Dritten Änderungssatzung vom 12.06.2009, der Vierten Änderungssatzung vom 07.01.2010, der Fünften Änderungssatzung vom 07.12.2010, der Sechsten Änderungssatzung vom 15.12.2011, der Siebten Änderungssatzung vom 12.12.2012, der Achten Änderungssatzung vom 20.12.2013, der Neunten Änderungssatzung vom 20.12.2017 und der Zehnten Änderungssatzung vom 30.11.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„ (2) Die Gebühren werden erhoben

1. als Benutzungsgebühr A für die Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage (Gesamtanlage) im Sinne der Abwassersatzung des AZV über den Grundstücksanschluss angeschlossen sind. Der AZV erhebt die Gebühr in Form von einer
 - a) Grundgebühr und einer
 - b) Mengengebühr.
2. als Benutzungsgebühr B für die Grundstücke, die an die dezentrale Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung des Inhalts von Kleinkläranlagen angeschlossen sind. Der AZV erhebt eine Mengengebühr nach § 11 Abs. 4 a) und b) der Abwassersatzung des AZV.
3. als Benutzungsgebühr C für Grundstücke, die an die dezentrale Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben angeschlossen sind. Der AZV erhebt die Gebühr in Form von einer
 - a) Grundgebühr und einer
 - b) Mengengebühr.“

2. § 11 wird um den folgenden Abs. 3 ergänzt:

„ (3) Weiterhin können Gebühren erhoben werden

1. als Erschwerniszulage D, wenn der Gebührenpflichtige die problemlose Abfuhr einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube nach § 9 Abs. 12 der Abwassersatzung des AZV nicht gewährleistet hat.
2. als Zusatzgebühr E für Leerfahrten, wenn der Gebührenpflichtige die Einhaltung des Abfuhrtermins nach § 11 Abs. 1 der Abwassersatzung des AZV nicht sichergestellt hat.“

3. § 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„ II Benutzungsgebühr B

- (4) Die Gebühr beträgt je entleerter Menge des Inhalts der Kleinkläranlage pro m³

37,30 €.“

4. § 13 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„ III Benutzungsgebühr C

- (5) Der AZV erhebt zur Deckung der mengenunabhängigen Kosten eine Grundgebühr. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nenngröße des installierten Wasserzählers. § 13 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Mengengebühr der Benutzungsgebühr C wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das unmittelbar der abflusslosen Grube zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der m³ Schmutzwasser. Die Ermittlung der Schmutzwassermenge erfolgt nach § 13 Abs. 2, der entsprechend gilt. Die Mengengebühr der Benutzungsgebühr C beträgt 7,45 € pro m³.“

5. § 13 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„ IV Erschwerniszulage D

- (6) Die Erschwerniszulage D beträgt

30,59 €.“

6. § 13 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„ V Zusatzgebühr E für Leerfahrten

- (7) Die Zusatzgebühr E für Leerfahrten beträgt

55,54 €.“

7. § 15 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„ (2) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr B entsteht mit dem Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung des Inhalts von Kleinkläranlagen. Sie endet an dem Tag, an dem das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird oder die Außerbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage des Gebührenschuldners erfolgt.“

8. § 15 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„ (3) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr C entsteht mit dem Anschluss an die dezentrale Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben. Sie endet an dem Tag, an dem das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird oder die Außerbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage des Gebührenschuldners erfolgt.“

9. § 15 wird um den folgenden Abs. 4 ergänzt:

„ (4) Die Gebührenpflicht für die Erschwerniszulage D entsteht bei Nichteinhaltung einer problemlosen Abfuhr nach § 9 Abs. 12 der Abwassersatzung des AZV.“

10. § 15 wird um den folgenden Abs. 5 ergänzt:

„ (5) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr E entsteht bei Nichteinhaltung des Abfuhrtermins nach § 11 Abs. 1 der Abwassersatzung des AZV.“

11. § 16 Abs. 3 wird wie folgt korrigiert („Für Mengengebühr“ wird durch „Für die Mengengebühr“ ersetzt):

„ (3) Für die Mengengebühr der Benutzungsgebühr A gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem laufenden Erhebungsjahr vorausgeht. Bestand im vorangehenden Erhebungsjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Schmutzwassermenge geschätzt.

Die Gebühr wird auf der Basis der Jahresverbrauchsabrechnung des vorangegangenen Erhebungsjahres jeweils im laufenden Erhebungsjahr zusammen mit der Grundgebühr der Benutzungsgebühr A durch Bescheid festgesetzt und ist 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

12. § 16 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„ (6) Die Benutzungsgebühr B wird nach Entstehung der Gebührenschuld gemäß a) und b) durch Bescheid festgesetzt und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

a) Die Gebührenschuld für die Mengengebühr entsteht mit Ablauf des Tages, an dem die Entleerung nach § 11 der Abwassersatzung des AZV durchgeführt worden ist.

b) Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.“

13. § 16 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„ (7) Die Benutzungsgebühr C wird durch Bescheid festgesetzt und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. § 16 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 gelten entsprechend.“

14. § 16 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„ (8) Die Erschwerniszulage D entsteht bei Nichteinhaltung einer problemlosen Abfuhr nach § 9 Abs. 12 der Abwassersatzung des AZV mit Ablauf des Tages, an dem diese durchgeführt worden ist und wird neben den Benutzungsgebühren B oder C im Bescheid festgesetzt.“

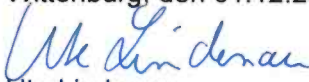
15. § 16 wird um den folgenden Abs. 9 ergänzt:

„ (9) Die Gebührenschuld für die Zusatzgebühr E für eine Leerfahrt nach § 11 Abs. 1 der Abwassersatzung des AZV entsteht mit Ablauf des Tages, an dem die Leerfahrt durchgeführt worden ist.“

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Wittenburg, den 01.12.2020


Ute Lindenau
Verbandsvorsteherin



Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Satzung wurde der Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnisnahme angezeigt.